

Kurztitel

Luftverkehrsbetreiberzeugnis-Verordnung 2004

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 425/2004 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 254/2008

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.12.2007

Außerkrafttretensdatum

15.07.2008

Text**Meldepflichten**

§ 11. Der zuständigen Behörde sind unbeschadet anderer Bestimmungen über die Abgabe von Störungsmeldungen zu melden:

1. Ergebnisse von Proficiency-Checks gemäß § 14 mit negativem Ergebnis;
2. Vogelschläge (Birdstrikes);
3. Meldungen besonderer Ereignisse nach JAR-OPS 1.420 und JAR-OPS

3.420. Diese Meldungen sind ehest möglich, spätestens jedoch binnen 24 Stunden, schriftlich, fernschriftlich oder mittels Telekopie zu erstatten. Sie haben das Kennzeichen des Luftfahrzeuges, den Namen des verantwortlichen Piloten sowie einen Bericht über den Verlauf des Vorfalles zu enthalten und sind vom Flugbetriebsleiter und vom technischen Leiter oder deren Stellvertretern oder bestimmten, von diesen namhaft gemachten Personen wie z.B. Schichtleiter usw. sowie vom verantwortlichen Piloten zu unterfertigen.

Luftfahrtunternehmen, die Flugzeuge der Gewichtsklassen E oder

F betreiben, haben solche Meldungen nach einem im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde festgelegten Verfahren mittels elektronischer Datenübermittlung (e-mail) zu übermitteln.

4. Andere als in Z 3 genannte Umstände, welche geeignet sind, eine sichere und geordnete Durchführung des Flugbetriebes zu beeinträchtigen oder welche die ordnungsgemäße Erfüllung der Voraussetzungen dieser Verordnung gefährden können.